

## VERGLEICH DER VEREINSFORMEN AUF EINEN BLICK

Stand: 27.03.2026

	DER NICHT EINGETRAGENE VEREIN	DER EINGETRAGENE VEREIN (e.V.)
<b>Mindestmitgliederzahl</b>	2 (volljährig)	7 bei der Gründung, später 3
<b>Gründung</b>	Beschluss über Satzung (keine Form erforderlich)	Beschluss über Satzung mit Unterschrift aller Gründungsmitglieder
	Bestellung eines Vorstands	Errichten eines Gründungsprotokolls
		Notarielle Beglaubigung der Anmeldung
		Anmeldung beim Vereinsregister
<b>Rechtsfähigkeit</b>	Teilrechtsfähig (wie „Außen-GbR“ seit 2001)	ja
<b>Vereinsvermögen</b>	Vermögen gehört den Mitgliedern gemeinsam zur Erfüllung des Vereinszwecks; Mitglieder können nicht frei darüber verfügen	Gehört dem Verein als juristische Person; Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteiliges Vermögen beim Ausscheiden aus dem Verein
<b>Vorstand</b>	Die Vertretungsmacht des Vorstandes kann konkludent beschränkt werden.	Die Vertretungsmacht des Vorstandes kann nur durch Satzungsänderung und Eintragung im Register beschränkt werden.
<b>Grundbuch</b>	Eintragung der Vereinsmitglieder mit dem Vermerk des gemeinschaftlichen Vermögens plus Verein (§ 47 II GBO)	eintragungsfähig
<b>Prozessfähigkeit</b>	ja (aktiv und passiv)	ja (aktiv und passiv)
	insolvenz- und vollstreckungsfähig	insolvenz- und vollstreckungsfähig
<b>Haftung</b>	unentgeltlich tätige bzw. bis 840 EUR Vergütung jährlich tätige Mitglieder oder Vorstand/ besondere Vertreter haften nur bei direkter Pflichtverletzung und grober Fahrlässigkeit/Vorsatz (§§ 31, 31a, b, 54 Abs. 1 BGB) Nachteil: sog. Handelndenhaftung nach § 54 Abs. 2 BGB	e.V. als juristische Person; unentgeltlich tätige bzw. bis 840 EUR Vergütung jährlich tätige Mitglieder oder Vorstand/ besondere Vertreter haften nur bei direkter Pflichtverletzung und grober Fahrlässigkeit/Vorsatz (§§ 31, 31a, b BGB)

### § 54 BGB (in der Fassung ab 01.01.2024): Vereine ohne Rechtspersönlichkeit

(1) Für Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die **Vorschriften der §§ 24 bis 53** entsprechend anzuwenden.

Für Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch staatliche Verleihung Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die **Vorschriften über die Gesellschaft** entsprechend anzuwenden.

(2) Aus einem **Rechtsgeschäft**, das im **Namen eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit einem Dritten gegenüber vorgenommen** wird, **haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, haften sie als Gesamtschuldner**.